

LANDESÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

MIT DEN BEZIRKSÄRZTEKAMMERN

Merkblatt

Partnerschaftsgesellschaft/ Medizinische Kooperationsgemeinschaft

Stand: Februar 2011

Das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) vom 25.07.1994 (BGBl. I S. 1744) ermöglicht es Angehörigen freier Berufe, also auch Ärztinnen und Ärzten, ihren Beruf in der Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft auszuüben.

Die Partnerschaftsgesellschaft ist eine Personengesellschaft, die rechts- und parteifähig ist. Neben den Bestimmungen des PartGG finden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Handelsgesetzbuches (HGB) auf die Partnerschaftsgesellschaft Anwendung.

Auf Grund des im PartGG enthaltenen sog. Berufsrechtsvorbehalts (§ 1 Abs. 3 PartGG) kann darüber hinaus die ärztliche Berufsordnung zusätzliche rechtliche Anforderungen an eine Partnerschaft stellen. Einschlägig sind insoweit die §§ 18, 18 a, 23 a, 23 b und 23 c der Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung der Berufsordnung vom 19.09.2007.

Nachfolgend informieren wir Sie über die wesentlichen gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen, die die gemeinschaftliche Ausübung ärztlicher Tätigkeit, insbesondere in der Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft und der medizinischen Kooperationsgemeinschaft betreffen. Eine individuelle rechtliche Beratung hinsichtlich der konkreten Gestaltung von Partnerschaftsgesellschaftsverträgen dürfen wir Ihnen auf Grund der Bestimmungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes, früher Rechtsberatungsgesetz genannt, leider nicht geben. Wir empfehlen Ihnen, sich zur Klärung von Einzelfragen an einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens zu wenden.

1. Formen der gemeinschaftlichen ärztlichen Berufsausübung

Lange Zeit waren nach dem ärztlichen Berufsrecht gesellschaftliche Zusammenschlüsse niedergelassener Ärzte nur in Form der Gemeinschaftspraxis einerseits und der Praxisgemeinschaft oder Apparategemeinschaft andererseits, jeweils in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) möglich. Hinzu trat ab 1995 die Partnerschaftsgesellschaft. Sie kann entweder als **Berufsausübungsgemeinschaft** in Form einer Partnerschaft unter Ärztinnen und Ärzten oder als **medizinische Kooperationsgemeinschaft** mit Angehörigen anderer Heil-/Hilfsberufe ausgeübt werden. Seit der Neufassung der Berufsordnung vom 19.09.2007 können niedergelassene Ärztinnen und Ärzte zwischen allen für den Arztberuf zulässigen Gesellschaftsformen wählen, wenn ihre eigenverantwortliche medizinisch unabhängige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewährleistet ist. Zulässig sind jetzt explizit auch reine Ärztesellschaften und Heilkundengesellschaften in der Rechtsform der GmbH oder Aktiengesellschaft (§ 23 a BO). Die genannten gemeinschaftlichen Berufsausübungsformen unterscheiden sich wie folgt:

- 1.1 Die **Praxisgemeinschaft** zeichnet sich durch den Zusammenschluss zweier oder mehrerer Ärzte gleicher und/oder verschiedener Fachrichtungen zum Zwecke der gemeinschaftlichen Nutzung von Räumen, Einrichtung und/oder Geräten oder zur gemeinschaftlichen Inanspruchnahme von Personal bei sonst selbständiger Praxisführung aus. Die Praxis- oder Apparategemeinschaft ist eine **Organisationsgemeinschaft**. Eine vertragliche Beziehung besteht nur zwischen dem Patienten und dem einzelnen Arzt. Die Apparategemeinschaft ist eine Unterform der Praxisgemeinschaft. Sie dient der gemeinschaftlichen Nutzung von Geräten, beispielsweise eines Kernspintomographen.
- 1.2 In einer **Gemeinschaftspraxis** üben mehrere Ärzte der gleichen oder verschiedener Fachrichtungen gemeinsam ihre ärztliche Tätigkeit aus. Die in einer Gemeinschaftspraxis zusammengeschlossenen Ärzte haben gemeinsames Personal, gemeinsame Räume und Geräte und werden auf gemeinsame Rechnung tätig. Die **Gemeinschaftspraxis** ist eine **Berufsausübungsgemeinschaft**. Der Behandlungsvertrag kommt zwischen dem Patienten und sämtlichen Ärztinnen und Ärzten der Gemeinschaftspraxis zu Stande. Die ärztliche Leistung ist austauschbar. Der Patient hat keinen Anspruch, durch eine(n) bestimmte(n) Ärztin/Arzt der Gemeinschaftspraxis behandelt zu werden. Daher muss der Begriff „Gemeinschaftspraxis“ auf dem Praxisschild angegeben werden. Das Recht der Patienten auf freie Arztwahl ist jedoch soweit wie möglich zu gewährleisten.
- 1.3 In einer **Partnerschaftsgesellschaft** können sich einerseits Ärzte gleicher oder verschiedener Fachrichtungen unter Beachtung der Bestimmungen des PartGG und des Berufsrechts zur gemeinschaftlichen Berufsausübung zusammenschließen (**Berufsausübungsgemeinschaft**). Andererseits können sich Ärztinnen/Ärzte in den durch das Berufsrecht gesetzten Grenzen mit Angehörigen anderer Heil- und Hilfsberufe zur kooperativen Berufsausübung in sog. **medizinische Kooperationsgemeinschaften** zur gemeinschaftlichen Berufsausübung zusammenschließen.
- 1.4 In einer reinen Ärztegesellschaft in der Rechtsform einer GmbH/Aktiengesellschaft oder einer Heilkunde-GmbH wird die Heilkunde am Menschen von der GmbH/AG ausgeübt. Sie lässt diese durch approbierte angestellte, weisungsfrei tätige Ärztinnen/Ärzte erbringen.

2. Allgemeinrechtliche Anforderungen an Partnerschaftsgesellschaften

- 2.1 Angehörige einer Partnerschaft können nur natürliche Personen sein, die ihren Beruf aktiv in der Partnerschaft ausüben (§ 1 Abs. 1 PartGG). Damit ist der Zusammenschluss mehrerer Ärztinnen/Ärzte und einer Laborgemeinschaft zu einer Partnerschaft ebenso wenig zulässig wie eine reine Kapitalbeteiligung einer/eines Ärztin/Arztes an einer Partnerschaft oder der Zusammenschluss verschiedener Partnerschaften zu einer neuen Partnerschaft.
- 2.2 Der Partnerschaftsgesellschaftsvertrag bedarf der Schriftform (§ 3 Abs. 1 PartGG). Das bedeutet, dass der Vertrag von den Partnerärzten eigenhändig unterschrieben werden muss (§ 126 BGB). Er muss Angaben über den Namen und Sitz der Partnerschaft, die Namen und Vornamen der Partner sowie die in der Partnerschaft ausgeübten Berufe und den Gegenstand der Partnerschaft enthalten (§ 3 Abs. 2 PartGG).
- 2.3 Die Partnerschaftsgesellschaft bedarf der Anmeldung und Registrierung im Partnerschaftsregister (§ 4, 5 PartGG). Die Partnerschaft wird im Außenverhältnis, d. h. im Verhältnis zu Dritten erst mit ihrer Eintragung in das Partnerschaftsregister, das beim jeweiligen Amtsgericht geführt wird, wirksam (§ 7 Abs. 1 PartGG).
- 2.4 Die Gestaltung der Rechtsverhältnisse der Partner untereinander unterliegt grundsätzlich der Vertragsfreiheit. Diese wird allerdings durch die einschlägigen berufsrechtlichen Bestimmungen (vgl. unter 3 ff.) eingeschränkt (§ 6 Abs. 1 PartGG).

- 2.5 Die Partnerschaft ist rechtsfähig. Sie kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen. Sie ist parteifähig, d. h. sie kann vor Gericht klagen und verklagt werden. Sie kann im Grundbuch eingetragen werden und haftet für unerlaubte Handlungen (§ 7 Abs. 2 PartGG i.V.m. § 124 HGB). Die Regelung über die Vertretung der Partnerschaft nach außen nimmt Bezug auf die handelsrechtlichen Bestimmungen für die offene Handelsgesellschaft (OHG, § 7 Abs. 3 PartGG i.V.m. § 125 Abs. 1, 2, 4 und §§ 126, 127 HGB). Damit wird die Partnerschaft von den Partnern gemeinschaftlich nach außen vertreten, im Zweifel von jedem Partner mit Einzelvertretungsmacht. Der Umfang der Vertretungsmacht umfasst - ohne Beschränkungsmöglichkeit - alle gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte und Rechtshandlungen. **Auch die Angaben auf Geschäftsbriefen der Partnerschaft richten sich nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches. Auf allen Geschäftsbriefen der Partnerschaft, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen deshalb die Rechtsform und der Sitz der Gesellschaft, das Registergericht und die Nummer, unter der die Partnerschaftsgesellschaft in das Partnerschaftsregister eingetragen ist, angegeben werden (§ 7 Abs. 5 PartGG i. V. m. § 125 a Abs. 1 S. 1, Abs. 2 HGB).**
- 2.6 Die Partnerschaft ist namensfähig (§ 2 Abs. 1 PartGG). Der Name der Partnerschaft muss den Namen mindestens eines Partners und den Zusatz „**und Partner**“ oder „**Partnerschaft**“ sowie die Berufsbezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe enthalten. **Die Beifügung von Vornamen ist nicht erforderlich. Die Namen anderer Personen als derjenigen der Partner dürfen nicht in den Namen der Partnerschaft aufgenommen werden.** Es gilt der handelsrechtliche Grundsatz der Namenswahrheit. Die Verwendung irreführender Zusätze ist unzulässig. (§ 2 Abs. 2 PartGG i. V. m. § 18 Abs. 2, §§ 21, 22 Abs. 1, 23, 24, 30, 31 Abs. 2, 33, 37 HGB).
- 2.7 Für Verbindlichkeiten haften neben der Partnerschaft als solcher die Partner als Gesamtschuldner mit ihrem Privatvermögen (§ 8 Abs. 1 PartGG). **Waren nur einzelne Partner mit der Bearbeitung eines Auftrags befasst, so haften allerdings nur sie gemäß Absatz 1 für berufliche Fehler neben der Partnerschaft; ausgenommen sind Bearbeitungsbeiträge von untergeordneter Bedeutung (§ 8 Abs. 2 PartGG).** Die Haftung der anderen Partner ist aber nur für die Verbindlichkeiten der Partnerschaft ausgeschlossen. Die deliktische Haftung eines Partners für unerlaubte Handlungen ist nicht abdingbar.

3. Berufsrechtliche Anforderungen an alle Berufsausübungsgemeinschaften

- 3.1 Bei allen Formen gemeinschaftlicher Berufsausübung muss der Grundsatz der freien Arztwahl gewährleistet bleiben (§ 18 Abs. 4 BO).
- 3.2 Der Zusammenschluss zu einer Berufsausübungsgemeinschaft (Gemeinschaftspraxis, Partnerschaft und Ärztegesellschaft) ist ebenso wie der Zusammenschluss zu einer Organisationsgemeinschaft (Praxis-/Apparategemeinschaft) gegenüber der Ärztekammer, in Baden-Württemberg gegenüber der zuständigen Bezirksärztekammer anzuzeigen (§ 18 Abs. 6 BO).
- 3.3 **Ärzte dürfen mehreren Berufsausübungsgemeinschaften angehören.** Eine Berufsausübungsgemeinschaft mit mehreren Praxissitzen ist zulässig, wenn in dem jeweiligen Praxissitz verantwortlich mindestens ein Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft hauptberuflich tätig ist (§ 18 Abs. 3 BO).
- 3.4 Die Berufsausübungsgemeinschaft erfordert einen gemeinsamen Praxissitz.
- 3.5 Die Berufsausübungsgemeinschaft muss nicht das gesamte Leistungsspektrum umfassen. Es ist auch möglich, Teilgemeinschaftspraxen oder Teilpartnerschaften zu gründen (§ 18 Abs. 1 BO).

3.6 Die Ausübung einer Berufsausübungsgemeinschaft ist durch ein Praxisschild anzuzeigen (§ 18 a Abs. 1 BO). Entsprechend der Rechtsform des Zusammenschlusses muss der Zusatz "Gemeinschaftspraxis" oder "Partnerschaft" oder GmbH oder Aktiengesellschaft geführt werden. Außerdem müssen die Namen und Arztbezeichnungen aller in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Ärzte angekündigt werden.

4. Berufsrechtliche Anforderungen an medizinische Kooperationsgemeinschaften

Ärzte können sich mit selbständig tätigen und zur eigenverantwortlichen Berufsausübung befugten Berufsangehörigen anderer akademischer Heilberufe im Gesundheitswesen oder staatlicher Ausbildungsberufe im Gesundheitswesen sowie anderen Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftlern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sozialpädagogischer Berufe zur kooperativen Berufsausübung in einer oder mehreren medizinischen Kooperationsgemeinschaft(en) zusammenschließen, wenn

4.1 die Kooperation einen gleichgerichteten oder integrierenden diagnostischen oder therapeutischen Zweck bei der Heilbehandlung, auch auf dem Gebiet der Prävention und Rehabilitation - durch räumlich nahes und koordiniertes Zusammenwirken aller Beteiligten erfüllt (§ 23 Abs. 1 Satz 3 BO) und die Kooperationsgemeinschaft dem Fachgebiet des Arztes entsprechend einen gemeinschaftlich erreichbaren medizinischen Zweck zielbezogen erfüllen kann (§ 23 b Abs. 2 BO).

4.2 Kooperationsgemeinschaften können insbesondere mit folgenden Berufsgruppen gegründet werden:

- Zahnärzten/Zahnärztinnen
- Psychologischen Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen, Diplompsychologen/Diplompsychologinnen,
- Klinischen Chemikern/Chemikerinnen, Ernährungswissenschaftlern/Ernährungswissenschaftlerinnen, anderen Naturwissenschaftlern/Naturwissenschaftlerinnen
- Diplom-Sozialpädagogen/Diplom-Sozialpädagoginnen, Diplomsozialarbeiterinnen/Diplomsozialarbeitern, Diplom-Heilpädagogen/Diplom-Heilpädagoginnen
- Diplom-Sportlehrern/Diplom-Sportlehrerinnen
- Hebammen, Entbindungspflegern
- Logopäden/Logopädinnen und Angehörigen gleichgestellter sprachtherapeutischer Berufe
- Ergotherapeuten/Ergotherapeutinnen
- Angehörigen der Berufe in der Physiotherapie
- Medizinisch-technischen Assistenten/Assistentinnen (MTA, MTLA, MTRA, MTAF)
- Angehörigen staatlich anerkannter Pflegeberufe
- Diätassistenten/Diätassistentinnen

Heilpraktiker sind aus der Gruppe der möglichen Kooperationspartner weiterhin ausgenommen. Das Gleiche gilt für Apotheker, die zwar zu den freien Berufen gehören, nach dem Apothekenrecht aber mit Ärzten keine Rechtsgeschäfte vornehmen und Absprachen treffen dürfen, die eine bevorzugte Lieferung bestimmter Arzneimittel, die Zuführung von Patienten, die Zuweisung von Verschreibungen oder die Fertigung von Arzneimitteln ohne volle Angabe der Zusammensetzung zum Gegenstand haben. Dem Apotheker ist damit die Zusammenarbeit mit dem Arzt im Rahmen einer medizinischen Kooperationsgemeinschaft nicht gestattet.

4.3 Die medizinische Kooperationsgemeinschaft ist in der Form einer Partnerschaftsgesellschaft oder in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer juristischen Person des Privatrechts (GmbH, Aktiengesellschaft) gestattet.

4.4 Der Kooperationsvertrag muss gewährleisten, dass

- die eigenverantwortliche und selbständige Berufsausübung der Ärztin oder des Arztes gewahrt ist,
- die Verantwortungsbereiche der Partner gegenüber den Patienten getrennt sind und bleiben,
- medizinische Entscheidungen, insbesondere über Diagnostik und Therapie ausschließlich von der Ärztin oder vom Arzt getroffen werden, sofern die Ärztin oder der Arzt berufsrechtlich nicht ausdrücklich diese Entscheidung einem selbständigen Angehörigen eines anderen Fachberufs überlassen darf,
- die freie Arztwahl gewahrt bleibt,
- die/der behandelnde Ärztin/Arzt zur Unterstützung ihrer/seiner diagnostischen Maßnahmen oder zur Therapie auch andere als in der Gemeinschaft kooperierende Berufsangehörige zuziehen kann,
- die berufsrechtlichen Bestimmungen der Ärztinnen/Ärzte auch von den übrigen Partnern beachtet werden; insbesondere die Pflicht zur Dokumentation, das Verbot der berufswidrigen Werbung und die Regeln zur Erstellung einer Honorarforderung (§ 23 b Abs. 1 Satz 4 a) – b) BO).

4.5 Die/Der angestellte Ärztin/Arzt einer Kooperationsgemeinschaft darf nur der Weisungsbefugnis des/der ärztlichen Partner unterstellt sein.

4.6 Die/Der Ärztin/Arzt darf auch mehreren medizinischen Kooperationsgemeinschaften angehören. Die Zusammenarbeit im Rahmen einer medizinischen Kooperationsgemeinschaft darf sich auf einzelne Leistungen beschränken (§ 23 b Abs. 1 Satz 1 BO).

5. Berufsrechtliche Anforderungen an Partnerschaften, an denen Ärzte beteiligt sind, die nicht die Heilkunde am Menschen ausüben

Ärztinnen/Ärzte, die sich in einer Partnerschaft mit Angehörigen anderer freier Berufe als den in § 23 b beschriebenen zusammenschließen, **dürfen im Rahmen dieser Partnerschaft nicht die Heilkunde am Menschen ausüben**. Der Eintritt in eine solche Partnerschaft ist gegenüber der zuständigen Bezirksärztekammer anzuzeigen (§ 23 c BO). Für die Angaben auf einem Praxisschild ist § 18 a Abs. 2 BO zu beachten. Die Ärztin/Der Arzt in einer solchen Partnerschaft darf nur die führbaren (Fach)Arztbezeichnungen auf dem Schild angeben, andere Zusätze sind unzulässig.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre Bezirksärztekammer

Nordbaden
Tel. 0721/59610
Fax 0721/59611140
E-Mail:
baek-nordbaden@baek-nb.de

Südbaden
Tel. 0761/600470
Fax 0761/892868
E-Mail:
baek-suedbaden@baek-sb.de

Nordwürttemberg
Tel. 07111/769810
Fax 07111/76981500
E-Mail:
info@baek-nw.de

Südwürttemberg
Tel. 07121/9170
Fax 07121/9172400
E-Mail:
zentrale@baek-sw.de